

**Grundsätze für die Beförderung
von Lehrkräften der Primarstufe und Sekundarstufe I der BesGr. A 12
in das Beförderungsamt A 13
vom 09. Mai 2007**

Die folgenden Beförderungsgrundsätze gelten nur für die Beförderung in das Amt des Lehrers oder der Lehrerin mit der Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I in der Besoldungsgruppe A13 nach Hamburgischem Besoldungsgesetz; sie finden keine Anwendung auf Stellen der Schulleitung oder Stellvertretung, die in der Besoldungsgruppe A 13 oder höher eingestuft sind.

Bei der Auswahl der im Rahmen vorhandener Stellen zu befördernden Beamtinnen und Beamten ist von folgenden Grundsätzen auszugehen:

1. Für die Beförderung von Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 nach A 13 kommen in Betracht:
 - a. Lehrkräfte, die die Befähigung für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 der Hamburgischen Lehrerlaufbahnverordnung und durch Ableistung des entsprechenden Vorbereitungsdienstes und die Zweite Staatsprüfung für dieses Lehramt erworben haben.
 - b. Lehrkräfte, die nach einem Studium mit mindestens sechssemestriger Regelstudienzeit zuzüglich der Zeit für die Abschlussprüfung an einer Universität oder einer gleichstehenden Hochschule und der dafür vorgeschriebenen oder üblichen Prüfung in mindestens zwei Unterrichtsfächern, von denen eines an der Primarstufe und Sekundarstufe I verwendbar ist, die Zweite Staatsprüfung für ein Lehramt nach einem mindestens achtzehnmonatigen Vorbereitungsdienst bestanden haben (§ 6 Abs. 3 Hamburgische Lehrerlaufbahnverordnung).
2. Die in § 9 der Verordnung über die Laufbahnen der hamburgischen Beamten (HmbLVO) geregelten Voraussetzungen für eine Beförderung müssen vorliegen. Danach dürfen nur Beamtinnen und Beamte befördert werden, die ihre allgemeinen Beamtenpflichten erfüllen und nach ihrer Persönlichkeit, ihren Fähigkeiten und ihren fachlichen Leistungen den Anforderungen des höheren Amtes voll entsprechen.
3. In einer zum Zeitpunkt der Beförderung aktuellen Beurteilung muss in der Gesamtbewertung, entsprechend dem Anforderungsprofil, über die unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Leistungen mindestens „Entspricht den Anforderungen im Wesentlichen“ erreicht sein verknüpft mit der Prognose, dass langfristig die Bewertung „Entspricht den Anforderungen im vollem Umfang“ erreicht wird. Dabei findet keine bloße Aufrechnung im Sinne eines Ausgleichs von weniger guten durch bessere Bewertungen statt. Werden Anforderungen nicht erfüllt, die für den Arbeitsplatz als besonders wichtig gekennzeichnet wurden, so kann durch Kumulation mit anderen, die Anforderungen übertreffende Kriterien regelmäßig kein Ausgleich erfolgen.
Potenzial für andere/erweiterte Aufgaben in der vertikalen oder horizontalen Ebene muss erkennbar sein.
4. Die Verteilung der A 13-Beförderungsstellen erfolgt zum Organisationstermin am 1. Februar eines Jahres wie folgt:

Nach dem Hamburgischen Besoldungsgesetz dürfen höchstens 40 v. H. der für das Lehramt der Primarstufe und Sekundarstufe I vorgesehenen Stellen mit Lehrkräften in der Besoldungsgruppe A 13 besetzt werden. Diese Quote wird nach der Zahl der seit Inkrafttreten des 4. Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Besoldungsgesetzes vom 28. Mai 2003 neu mit Lehrkräften der Besoldungsgruppe A 12 besetzten Stellen berechnet und zugewiesen.

5. Die Schulen, bei denen eine A 13-Beförderungsstelle zu besetzen ist, bestimmen eine Funktion, die nicht zu den schulgesetzlichen Funktionsstellen gehört und deren Wahrnehmung zur Beförderung nach A 13 führen soll. Die Funktionsbestimmung erfolgt durch die Schulleitung im Einvernehmen mit der Lehrerkonferenz. Vorrangig sind solche Funktionen zu bestimmen, auf die Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben gemäß § 89 Absatz 1 Satz 3 in Verbindung mit Absatz 2 HmbSG delegiert werden.

Beispiele für solche Funktionen können sein:

- ☉ Pädagogische/r Koordinator/-in oder Sprachlernkoordinator/-in
- ☉ Primarstufenkoordinator/-in (1-4)
- ☉ Beobachtungsstufenkoordinator/-in (5-6/7)
- ☉ Mittelstufenkoordinator/-in (7/8-9/10)
- ☉ Hauptschulkoordinator/-in
- ☉ Realschulkoordinator/-in.

Sofern Schulen abweichend von Nr. 5 Satz 3 andere Funktionen ohne Delegation von Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben bestimmen wollen, kann dies nur mit Zustimmung der Schulaufsicht erfolgen und auch nur dann, wenn die Schule begründet, dass Stellen mit Leitungs- und Vorgesetztenaufgaben nicht erforderlich oder bereits durch Lehrkräfte mit der Einstufung in der BesGr. A13 oder höher wahrgenommen werden.

6. Die Beförderungsstellen werden grundsätzlich ausgeschrieben. Die Ausschreibungstexte werden in der Internet-Plattform der Behörde für Bildung und Sport veröffentlicht. Auf die Ausschreibung bewerben können sich alle Lehrkräfte, auch wenn sie die Voraussetzungen gemäß Ziffern 1 bis 3 (noch) nicht erfüllen. Die Bewerberinnen und Bewerber fordern zeitgleich mit ihrer Bewerbung eine aktuelle Anlassbeurteilung an. Erfüllen Bewerberinnen und Bewerber nicht die Voraussetzungen nach Nr. 1, teilt das zuständige Personal-sachgebiet dies der betreffenden Person und der ausschreibenden Schule mit.
7. Die Schulen führen die Auswahlgespräche unter Beteiligung von Mitgliedern der Schulleitung und des Kollegiums durch; über die Beteiligung von Eltern, Schülern oder Dritten entscheidet die Schule im Einzelfall im Hinblick auf die jeweilige Funktion. Über Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die zuständigen Vertrauensleute für Schwerbehinderte zu informieren (§ 95 SGB IX). Die zuständigen Personalräte und ggf. die Vertrauensleute für Schwerbehinderte können an den Auswahlgesprächen teilnehmen.
8. Die Auswahl der Bewerber ist nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung unter Beachtung des Hamburgischen Gleichstellungsgesetzes vorzunehmen. Leistungskriterium kann u.a. der Einsatz und die Bewährung in einem sozial benachteiligten Stadtteil, s. Ziffer 4, oder die Übernahme von besonderen Funktionen und Aufgaben sein. Bei Bewerbungen von schwerbehinderten Lehrkräften sind die Regelungen des SGB IX und des Hamburger Fürsorgeerlasses zu berücksichtigen. Bei der Auswahl soll als Hilfskriterium berücksichtigt werden die bereits an anderen Schulen, Dienststellen oder in anderen Einsatzbereichen bewiesene Befähigung und der durch Mobilität belegte Nachweis der Bereitschaft, sich wechselnden Anforderungen und Arbeitssituationen zu stellen und sie aktiv zu gestalten. Deshalb kommen für die Vergabe ausgeschriebener A 13-Stellen regelmäßig sogenannte Außenbewerberinnen oder Außenbewerber oder solche Kolleginnen und Kollegen in Betracht, die ihre Mobilität bereits früher unter Beweis gestellt haben. Bei der Anforderung an die Mobilität sind die besonderen Auswirkungen von Behinderungen und von der Notwendigkeit Familie & Beruf zu vereinbaren zu berücksichtigen.
9. Die Schulleitungen schlagen der Behörde unter Berücksichtigung des Gebots der Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung mit einem begründenden Auswahlvermerk eine Rangliste der geeigneten Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Begründung muss sich auch auf die am Auswahlverfahren Beteiligten beziehen.

10. Diese Grundsätze gelten entsprechend für die Höhergruppierung von der Entgeltgruppe 11 zur Entgeltgruppe 13 für Lehrkräfte im Arbeitnehmersverhältnis, die die unter Ziffer 1-3 genannten Voraussetzungen erfüllen.